

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun  
**Band:** 25 (1965-1966)  
**Heft:** 6

**Vereinsnachrichten:** Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1956/66

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1965/66

## *1. Neuregelung für die Festsetzung der Lehrerbesoldung*

Zu Beginn des abgeschlossenen Vereinsjahres hat sich der Vorstand in mehreren Sitzungen mit der Orientierung der Stimmbürger über die Notwendigkeit und Bedeutung der Revision des kantonalen Schulgesetzes befaßt. Es wurden Verbindung mit der Presse aufgenommen und Artikel bereitgestellt. Die Annahme der Revision durch das Volk am 27. März 1966 hat die Lehrerschaft gefreut und zu Dank verpflichtet. In Zukunft ist für die Festsetzung der minimalen Lehrergehälter der Große Rat zuständig, was die im Laufe der sich ändernden Verhältnisse rechtzeitigen Anpassungen erleichtern wird. Die schon mehrere Jahre im Schuldienst stehenden Kollegen wissen, wie sehr der Wunsch nach einer solchen Regelung in den letzten Jahrzehnten geäußert worden ist, jeweils bei der Revision von Besoldungsgesetzen und auch bei den Beratungen zum Schulgesetz. Aber, um die damaligen Vorlagen nicht zu stark zu gefährden, wurde ein diesbezüglicher Artikel (wonach die Lehrerbesoldung durch eine Großrätliche Verordnung, statt durch ein Gesetz zu regeln sei), jeweils nicht aufgenommen. Die Bedeutung dieses mit der letzten Revision nun erfüllten Postulates liegt nicht nur darin, daß die notwendigen Anpassungen an die allgemeine Lohnentwicklung rascher erfolgen werden, sondern vor allem darin, daß die Kreiskonferenzen und der Vorstand in Zukunft nicht mehr so viel Zeit und Aufwand der Beratung und Vertretung von Besoldungsfragen opfern müssen und daher sich in vermehrtem Maße den eigentlichen Schul- und Bildungsfragen widmen können. Darin liegt der Hauptgrund, warum die Revision des Schulgesetzes uns mit Freude und Genugtuung erfüllt.

Die erste Großrätliche Verordnung über die Lehrerbesoldung tritt auf Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft. Sie bringt eine Erhöhung der Lehrergehälter um rund 8%, also nicht ganz in dem Maße, wie der Vorstand sie beantragt und die letztjährige Delegiertenversammlung als Antrag an die Behörden beschlossen hatte. Ob eine größere Erhöhung die Annahme der Revision des Schulgesetzes gefährdet hätte, war eine Ermessensfrage, und wenn man im Hinblick auf die Abstimmung nicht weiter gehen wollte, so war dies verständlich. Was wir jedoch zurückweisen müssen, ist der damals erfolgte Vorwurf, die Anträge des Lehrervereins seien zu weit gegangen, wurde doch lediglich eine Erhöhung im gleichen Verhältnis wie bei den Kantonsschullehrern beantragt und begründet, abgesehen davon, daß die Neuregelung für die Volksschullehrer ohnehin anderthalb Jahre später in Kraft tritt. Es geht ja doch darum, der Bündner Schule genügend tüchtige Lehrkräfte zu erhalten, sollen Land und Volk nicht Schäden erwachsen, die sich nicht in Zahlen messen lassen. Immerhin, die Lehrer sind für die beschlossene und wesentliche finanzielle Besserstellung dankbar, und sie sind sich voll bewußt, daß diesmal das Hauptanliegen darin bestand, die Zuständigkeit des Großen Rates für die jeweilige Festsetzung der Lehrergehälter zu erreichen.

## *2. Beiträge an die Lehrerweiterbildung*

In einer Zeit der raschen Entwicklung auf den verschiedenen Gebieten, auch im Schul- und Bildungswesen, kommt der Lehrerweiterbildung große Bedeutung zu. Sie wird denn auch heute im In- und Ausland stark gefördert. Für unsere Lehrer sind die Kurse des Schweiz. Vereins für Handarbeit und Schulreform, auch der Sektion Graubünden

dieses Vereins, sehr wertvoll. In theoretischer und praktischer Kursarbeit erhalten die Lehrer eine Fülle von Anregungen für ihre Unterrichtstätigkeit. Die rege Teilnahme an den Weiterbildungskursen bekundet das Bedürfnis auch der erfahrenen Lehrer, die didaktischen und die psychologisch-pädagogischen Kenntnisse jeweils wieder aufzufrischen und zu erweitern. Auch der Erfahrungsaustausch mit Berufskollegen, wie er sich an Kursen zwangslos ergibt, ist für die eigene Schularbeit befruchtend.

Der Vorstand ist auf Grund dieser Überlegungen und Feststellungen der Auffassung, der Lehrerweiterbildung sei in den nächsten Jahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Er hat es daher begrüßt, daß die Kreiskonferenz Davos-Klosters ersucht, eine Erhöhung der Beiträge an die Weiterbildung und eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Lehrer, die Weiterbildungskurse besuchen, zu erwirken. In einer Eingabe an das kantonale Erziehungsdepartement vom 26. Juli 1966 hat der Vorstand unter Hervorhebung der Bedeutung der Lehrerweiterbildung beantragt, den jährlichen Gesamtbeitrag des Kantons, der bisher Fr. 10 000.— betrug, auf Fr. 20 000.— zu erhöhen, das heißt im Budget für 1967 diesen Betrag einzusetzen. Beiträge an Lehrer von Fr. 10.— je Tag eines Kursbesuches sind den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepaßt. Ein beträchtlich erhöhter Beitrag, der allen Kursteilnehmern zukommen sollte, schiene uns voll gerechtfertigt.

Das Gesuch um höhere Beiträge an die Teilnehmer von Lehrerweiterbildungskursen ist als erste und als Sofortmaßnahme gedacht. Überdies soll geprüft werden, in welcher Weise die Weiterbildung in Zukunft auszubauen und Kurse welcher Art vermehrt durchzuführen sind.

### *3. Promotionsordnung für die Volksschule*

Die Kreiskonferenz Davos-Klosters hat dem Vorstand auch die Frage der Schaffung einer Promotionsordnung für die Volksschule zur Prüfung unterbreitet, indem sie sich wie folgt äußert:

«Die Zeugnisse zuziehender Schüler aus den verschiedenen Gemeinden unseres Kantons lassen erkennen, daß die Promotionsbestimmungen in unserem Kanton sehr unterschiedlich sind, sowohl in der Notenwertung als auch in bezug auf die Bestimmung, ob ein Durchschnitt in den Hauptfächern maßgebend sein soll oder nicht. Die Kreiskonferenz Davos-Klosters ersucht den Vorstand des BLV zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, für den ganzen Kanton einheitliche, verbindliche Bestimmungen aufzustellen.»

Der Vorstand hat zunächst nach den rechtlichen Grundlagen für eine allenfalls zu erstellende verbindliche Promotionsordnung gefragt. Es wird festgestellt, daß das kantonale Schulgesetz keinen Artikel enthält, der ausdrücklich den Kleinen Rat ermächtigt, eine kantonale Promotionsordnung zu erlassen. Anders verhält es sich beispielsweise mit einer Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfungen in die Sekundarschule. Nach Art. 36 des Schulgesetzes kann der Kleine Rat eine solche Prüfungsordnung erlassen. Da jedoch ein entsprechender Artikel für den Erlass einer Promotionsordnung fehlt, sind nach der Auffassung des konsultierten Juristen die Voraussetzungen für eine allgemein verpflichtende Promotionsordnung nicht vorhanden. Es besteht aber die Möglichkeit, daß die Lehrerschaft eine Promotionsordnung berät und bereinigt und diese dann im Sinne einer Empfehlung für die Bündner Schulen erläßt. Soviel zur rechtlichen Seite.

Um erste Anhaltspunkte über die Wünschbarkeit einer Promotionsordnung zu erhalten, hat der Vorstand zunächst die kantonalen Schulinspektoren ersucht, sich dazu zu äußern. Alle Herren Inspektoren begrüßen in ihrer schriftlichen Stellungnahme im Prinzip die Festlegung einheitlicher Bestimmungen für die Nichtpromotion und für die bedingte Promotion, wodurch, wie einer schreibt, «manche Schwierigkeiten des heutigen Systems überwunden werden könnten». Zum Teil werden auch schon bestimmte Vorschläge als Anregung und zur Prüfung unterbreitet.

Der Vorstand ist nun der Meinung, es sei zunächst die Frage abzuklären, ob auch die Bündner Lehrer grundsätzlich der Schaffung einer Promotionsordnung im Sinne einer Empfehlung zustimmen. Unter Umfrage werden daher die Kreiskonferenzen ersucht, dazu Stellung zu nehmen. An der Präsidentenkonferenz wird eine erste Orientierung erfolgen. Wenn sich dann die Delegiertenversammlung für eine Promotionsordnung entscheidet, so sind auf einen spätern Zeitpunkt konkrete Vorschläge auszuarbeiten.

#### *4. Erhöhung der Mitglieder- und Abonnementsbeiträge*

Die Jahresrechnung des BLV weist dieses Jahr einen Rückschlag von Fr. 3 243.66 auf. Dies ist vor allem auf die wegen der Teuerung erhöhten Druckkosten zurückzuführen, dann auch auf die Erhöhung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder. Die Druckkosten werden weiter ansteigen, so daß es notwendig ist, die Mitglieder- und Abonnementsbeiträge zu erhöhen. Der Vorstand schlägt daher die unter Umfrage angegebenen Ansätze vor.

#### *5. Schreiben an die Vereinigungen der Bündner Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen*

Durch ein besonderes Schreiben werden die Präsidentinnen der erwähnten Vereinigungen ersucht, dahin zu wirken, daß die Zusammenarbeit der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit dem Bündner Lehrerverein, auch über das Schulblatt, vermehrt gepflegt werde. Da es sich in den Bildungs- und Berufsfragen um viele gemeinsame Anliegen und Aufgaben handelt, ist zu erstreben, daß alle Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen das Bündner Schulblatt abonnieren.

#### *6. Kommissionen*

Die auf Anregung unserer Delegiertenversammlung in Klosters durch den Kleinen Rat bestellte Kommission für den Ausbau des schulpsychologischen Dienstes, welcher der Präsident des BLV vorstand, hat den vielschichtigen Fragenkomplex, nachdem auch Untersuchungen, Erhebungen und Besprechungen in kleineren Arbeitsgruppen erfolgten, durchberaten. Eine recht umfangreiche Eingabe befaßt sich mit dem Aufbau des schulpsychologischen Dienstes, mit der Aufgabe eines kantonalen Schulpsychologen und eines halbamtlichen Schulpsychiaters, mit den regionalen Beratungsstellen, mit der Schaffung eines Beobachtungs- und Therapieheimes, mit der Aus- und Weiterbildung der Lehrer im Hinblick auf die Erfassung der Kinder für die Sonderschulung, mit der Gewinnung und Ausbildung von Hilfsklassenlehrern, mit der Schaffung weiterer Hilfsschulen. Der Präsident möchte auch an dieser Stelle allen Mitgliedern der Kommission für ihre große Arbeit bestens danken.

Die Kommission für den Lehrplan der Primarschule sowie die Kommission Sekundarschule-Gymnasium haben ihre Beratungen aufgenommen und werden zu gegebener Zeit ihre Stellungnahmen und Vorschläge unterbreiten.

## 7. Wahlen

Auf Grund der Demission von Josef Sigron, Lehrer, Alvaneu, als Revisor der Lehrerversicherungskasse, ist als neuer Revisor vom Kleinen Rat gewählt worden Ulrich Buchli, Sekundarlehrer, Wiesen.

Als Delegierter unseres Kantons in der Apparatenkommission des Schweizerischen Lehrervereins hat H. P. Gansner, Lehrer an der Schule des Kaufmännischen Vereins in Chur, demissioniert. Das kantonale Erziehungsdepartement hat als Nachfolger bezeichnet F. Bischoff, Sekundarlehrer, Chur.

Herr H. P. Gansner hat dem Vorstand auch mitgeteilt, er müsse wegen Arbeitsüberlastung die während vielen Jahren ausgeübte Tätigkeit als Betreuer des Inseratenteils des Schulblattes aufgeben. Als Nachfolger hat der Vorstand Alfred Guidon, Lehrer, Chur, bestimmt.

Im Namen der Bündner Lehrer danken wir den Kollegen Sigron und Gansner für ihre Arbeit im Dienste unserer Schule, und wir danken auch ihren Nachfolgern für ihre Bereitschaft, diese neuen Aufgaben zu übernehmen.

Schließlich hat die Delegiertenversammlung dieses Jahr den Vorstand neu zu wählen. Der Präsident, der nun während sechs Jahren dieses Amt betreut hat, sieht sich infolge starker beruflicher Inanspruchnahme veranlaßt, zurückzutreten. Der Vorstand bemüht sich, an der Präsidentenkonferenz einen Vorschlag unterbreiten zu können.

## 8. Kantonalkonferenz 1966

In sehr erfreulicher Weise haben der Schulratspräsident und die Lehrer von Disentis auf unsere Anfrage hin spontan und ohne tausend Bedenken freudig zugesagt, die Kantonalkonferenz zu übernehmen. Auch wir freuen uns, an dieser Stätte langjähriger Pflege von Kultur und Tradition tagen zu dürfen.

Als Referent konnte Herr Nationalrat Dr. P. Dürrenmatt, Chefredaktor der Basler Nachrichten, gewonnen werden. Daß auch die Lehrer sich im Zeitalter der europäischen Einigungsbestrebungen in die Stellung der Schweiz im heutigen und künftigen Europa vertiefen, ist sicher angebracht.

Wir möchten es nicht unterlassen, den Kollegen von Chur für die gute Organisation der letztjährigen Tagung bestens zu danken.

### Umfragen

Die Kreiskonferenzen werden ersucht, zu folgenden Umfragen Stellung zu nehmen und das Ergebnis dem Präsidenten des BLV bis am 12. November mitzuteilen:

1. Stimmen die Kreiskonferenzen der Schaffung einer Promotionsordnung, die für die Bündner Schule empfohlen werden soll, zu?
2. Wenn ja, soll eine solche Promotionsordnung für die Primarschule und für die Sekundarschule geschaffen werden?
3. Stimmen die Kreiskonferenzen einer Erhöhung der Mitglieder- und Abonnementsbeiträge auf folgende Ansätze zu:  
Für Mitglieder Fr. 16.— (bisher Fr. 12.—)  
für freiwillige Mitglieder Fr. 12.— (bisher Fr. 10.—)  
für Abonnenten Fr. 10.— (bisher Fr. 5.—)

Chur, anfangs September 1966

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins:  
*C. Buol*